

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 521. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 490. Sitzung zur Konkretisierung der Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung für das 4. Quartal 2020 wird der Beschluss aus der 490. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) hinsichtlich der Kriterien für eine Kennzeichnung von Leistungen im Zusammenhang mit klinischem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) dahingehend angepasst, dass ein begründeter klinischer Verdacht (Covid-19-typische Symptomatik wie akute respiratorische Symptome, oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn oder klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie) vorliegen muss.

Hintergrund für diese Anpassung ist das durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Flussschema zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht. Hierdurch soll ein möglichst enger Bezug der als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs gekennzeichneten Leistungen zum vorliegenden Ausnahmeereignis COVID-19-Pandemie gewährleistet werden.

### **3. Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.